

TOP 4

Gremium	Termin	Status
Bau- und Grundstücksausschuss	25.11.2019	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Sachstandsbericht Seveso - Richtlinie

Vorlage Nr.: 20190778

ANTRAG

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge die Hintergrundinformationen zur Kenntnis nehmen.

Hintergrundinformationen zu Auswirkungen der Seveso-Richtlinie und Störfallverordnung auf Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert seit Novellierung der Seveso-III-Richtlinie der Artikel 13 angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten. Diese Forderung wurde bereits über die Seveso-II-Richtlinie auf planerischer Ebene im nationalen Recht im § 50 BImSchG für die Bauleit-Planung verankert und mit Umsetzung der Novellierung ergänzt.

Durch die Rechtsprechung des EUGH/BVerwG 12/2012 wurde zur Umsetzung der Seveso II Richtlinie bereits klargestellt, dass das Gebot zur Berücksichtigung angemessener Abstände nicht nur in der Bauleitplanung, sondern auch bei Baugenehmigungen (insbesondere nach § 34 BauGB) zu berücksichtigen ist. Hierzu gibt es neben dem Leitfaden (KAS-18) bzw. der Arbeitshilfe (KAS-32) der Kommission für Anlagensicherheit mittlerweile seit 03/2015 mit einer zur Berücksichtigung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben.

Die Umsetzung in nationales Recht durch das Bundesimmissionsschutzgesetz und die Störfallverordnung liegt seit Ende 2017 vor.

Schutzbedürftige Nutzungen:

Das Abstandsgebot ist damit für sogenannte schutzbedürftige Nutzungen zu beachten, die nach der Richtlinie wie folgt definiert sind:

- Wohngebiete
- Öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete (insbesondere mit wechselndem Benutzerkreis und Publikumsverkehr wie Einkaufszentren)
- Freizeitgebiete
- Wichtige Verkehrswege (soweit möglich)
- Naturschutzgebiete mit spez. Empfindlichkeit

Achtungsabstand und angemessener Sicherheitsabstand:

Der Achtungsabstand bezeichnet den Abstand für bestimmte Produktionsanlagen ohne Detailkenntnisse wie im Leitfaden KAS-18 beschrieben (vgl. Abbildung 1 aus Leitfaden KAS-18, 2. Korrektur 2014)



Abbildung 1 – Leitfaden KAS-18: Achtungsabstände

Ist dieser Abstand eingehalten, werden bei Produktaustritten sogenannte AEGL- 2- bzw. ERPG-2 Werte unterschritten, die als Beurteilungswerte zur Gefahrenabschätzung im Störfallrecht festgelegt wurden. Bei Einhaltung dieser Werte ist der betroffene Mensch noch eine Stunde in der Lage, sich aus dem Gefahrenbereich zu begeben. Ebenso werden ein bestimmter Druck und Hitzewerte eingehalten. Bei Brandereignissen werden rund 200 m als Achtungsabstand vorgegeben, die durch Ausbreitungsberechnungen bestimmt wurden. Bei Chlorgasaustritten ist von einem Achtungsabstand bis zu 1500 m auszugehen.

Kann anhand dieser Liste keine Zuordnung erfolgen, ist der angemessene Sicherheitsabstand nach KAS 18– Leitfaden zu ermitteln.

Problematisch ist die Berechnung bei stofflich nicht hinreichend bestimmten Genehmigungen wie sie bei Lageranlagen häufig der Fall sind. Hierzu führt die Arbeitshilfe KAS-32 aus, dass hierfür Referenzstoffe zu verwenden sind (Chlor für Gase und Acrolein für Flüssigkeiten). Sind diese ausgeschlossen, werden real gehandhabte Stoffe verwendet, der Gefahrenindex

(GI) aus Toxizität und Dampfdruck ermittelt und daraus die Abstandsklassen abgeleitet - vgl. Anhang 1 KAS - 18).

GI < 0,05	Abstandsklasse I	200m
GI < 0,08	Abstandsklasse II	500m
GI < 1	Abstandsklasse III	900m
GI > 1	Abstandsklasse IV	1500m
Acrolein	Abstandsklasse IV	2200m (zusätzlich festgelegt)

Insgesamt gibt es in Ludwigshafen 19 Störfallbetriebe mit 11 Betriebsbereiche der oberen Klasse (früher: erweiterten Pflichten) und 8 der unteren Klasse (früher Grundpflichten). Hierin befinden sich ca. 260 Störfallanlagen. Für Ludwigshafen werden seit 2013 gemeinsam mit den Störfallbetrieben Gutachten auf der Grundlage des KAS-18 Leitfadens bzw. der Arbeitshilfe KAS-32 erstellt. Mittlerweile liegen für fast alle Betriebsbereiche entsprechende Gutachten vor (siehe dazu Karte der angemessenen Sicherheitsabstände).

Da sich durch Neueinstufungen die ERPG-2 und AEGL-2-Werte ändern können, ergeben sich dadurch auch neue angemessene Sicherheitsabstände. Im Hinblick dazu sind die Gutachten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Hierzu wurden Konsultationszonen ausgewiesen, die im jeweiligen Einzelfall eine Überprüfung der vorliegenden Gutachten in Abstimmung mit den betroffenen Betrieben gewährleistet.

Abwägung bei schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere Wohnbauvorhaben

Liegt das geplante Vorhaben außerhalb eines Achtungs- oder angemessenen Sicherheitsabstandes ist das Vorhaben zulässig.

Wenn ein Vorhaben im angemessenen Sicherheitsabstand liegt, führt dies gemäß der Rechtsprechung des EUGH und des BVG nicht zwingend zur Unzulässigkeit des Vorhabens, insbesondere wenn hinreichend gewichtige soziale, ökologische und wirtschaftliche (sozio-ökonomische) Belange für die Zulassung des Vorhabens sprechen, kommt eine Genehmigung in Betracht.

Unterschreitet ein Vorhaben den angemessenen Sicherheitsabstand, ist dies nur ausnahmsweise zulässig. Die Existenz anderer schutzbedürftiger Nutzungen innerhalb des Abstandes ist Voraussetzung für einen Wertungsspielraum, kann aber nicht zur alleinigen Rechtfertigung der ausnahmsweisen Zulassung herangezogen werden.

Zu Gunsten des Bauherren kann das Vorhaben auch berücksichtigt werden, wenn der Ersatz eines bestehenden oder einstmals vorhandenen Vorhabens beabsichtigt ist und sich so das Gefahrenrisiko verringert.

Wichtig ist ebenfalls, dass städtebauliche Gründe für das Vorhaben sprechen.

Um die Definition der benachbarten Schutzobjekte in der Praxis handhabbar zu machen, werden folgende Festlegungen aus der Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz übernommen:

Schutzobjekte sind in jedem Fall Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser.

Keine Schutzobjekte sind

- An- und Ausbauten bestehender Gebäude wie z.B. Wintergärten und Dachausbauten
- Wohngebäude mit nicht mehr als 20 Wohneinheiten,
- dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit weniger als 5.000 m² Bruttogrundfläche,
- bauliche Anlagen, insbesondere Versammlungsstätten, Beherbergungsstätten, die öffentlich zugänglich sind für nicht mehr als 100 Besucher gleichzeitig, bzw. Verkaufsstätten mit nicht mehr als 800 m² Verkaufsfläche.

Bei der Abwägung sind dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Steigt das Gefährdungspotenzial?
2. Wird im Betriebsbereich durch das Vorhaben ein höherer Schutzbedarf ausgelöst als durch die vorhandene Bebauung?
3. Welche gewichtigen sozioökonomischen Belange sprechen für eine Bebauung?
4. Sprechen städtebauliche Gründe für die Bebauung?